



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-05
Sachbearbeiterin: Madeleine Pickel
Wabern, 09. Dezember 2010

AV-Express Nr. 2010 / 11

Weisungen betreffend die Erhebung und Schreibweise der geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung in der deutschsprachigen Schweiz: Informelle Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über geografische Namen (GeoNV SR 510.625) am 1. Juli 2008 hat das Bundesamt für Landestopografie gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 GeoNV den Auftrag erhalten, Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung zu erlassen.

In der Folge hat sich eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe betreffend der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Aufgabe gemacht, die bestehenden Weisungen 48 zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Die Schreibregeln haben keine Änderungen erfahren; ferner kann von einer Übersetzung der Weisungen abgesehen werden, da nur der deutschsprachige Teil der Schweiz von den Änderungen betroffen sein wird.

Die überarbeiteten Weisungen sowie die Adressatenliste stehen Ihnen auf der Internetplattform der amtlichen Vermessung www.cadastre.ch → AV → Themen → Geografische Namen → Amtliche Vermessung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme schriftlich bis **Ende März 2011** an die Adresse *Bundesamt für Landestopografie, Rechtsdienst, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern* oder per Mail an infovd@swisstopo.ch einzureichen. Für Ihr Engagement und die Einhaltung des Termins danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Rechtsdienst

Fridolin Wicki
Leiter

Madeleine Pickel
Leiterin